

FACHVERBAND METALL BAYERN

Lichtenbergstr. 10 / 85748 Garching
Tel.: 089 2030077-0 Fax: 089 2030077-50
E-Mail: info@fachverband-metall-bayern.de
Internet: www.fachverband-metall-bayern.de



Vereinbarung über die Einführung von Kurzarbeit

Zwischen der Firma und dem
Arbeitnehmer wird folgende Vereinbarung zum
bestehenden Arbeitsverhältnis geschlossen:

Präambel:

Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind sich ihrer Verantwortung bewusst, dass gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten der Existenzsicherung der Betriebe und damit der Erhaltung der Arbeitsplätze Vorrang zu geben ist. Die Einführung von Kurzarbeit ist eine Maßnahme, betriebsbedingte Kündigungen zu vermeiden.

Unabhängig von einer tariflich geltenden Regelung, ersatzweise zu einer tariflich geltender Regelung, vereinbaren die Vertragsparteien, dass die Ankündigungsfrist für Kurzarbeit 7 Kalendertage beträgt, in besonderen betrieblichen Härtefällen kann diese Frist entfallen.

Bei der Vorankündigung ist der Arbeitnehmer über den Umfang und die Dauer der Kurzarbeit sowie über die finanziellen Auswirkungen auf den Verdienst zu informieren. Während der Kurzarbeit hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer regelmäßig über den Fortgang der Kurzarbeit zu informieren. Sollte sich die Auftragslage überraschend wesentlich verbessern, so wird die Kurzarbeit vorzeitig beendet.

Der Urlaubsanspruch während der Kurzarbeit verhält sich proportional zur Anzahl der Arbeitstage je vollem Kalendermonat.

Sind die gesetzlichen Voraussetzungen nach den einschlägigen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches über die Gewährung von Kurzarbeitergeld gegeben, stimmt der Arbeitnehmer der Einführung von Kurzarbeit und der vorgenannten Bedingungen ausdrücklich zu.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Arbeitnehmer

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Arbeitgeber